

*Betreff:***Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen - Neufestsetzung der Entgelte***Organisationseinheit:*Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport*Datum:*

01.06.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	08.06.2016	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	13.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschluss:

„Der Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung städtischer Sportstätten wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:**Anlass für die vorgeschlagene Neufestsetzung der Entgelte**

Zum Ausgleich der Verluste insbesondere bei der Gewerbesteuer wurde ein Konsolidierungsprogramm durchgeführt. Als Teil dieses Konsolidierungsprogramms wurde mit der Haushaltssatzung 2016 (DS 16-01697) vom Rat die Anhebung der Nutzungsentgelte für städtische Sporteinrichtungen um 67.600 Euro beschlossen.

Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Entgelte für den Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Punkt 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Kalkulation

Die Einnahmesteigerung in Höhe von 67.600 Euro basiert auf einer 20%-igen Entgelterhöhung der Nutzungsentgelte bei gleichbleibender Nutzung auf Basis der Erträge aus dem Jahr 2014.

Die neuen und alten Nutzungsentgelte sind in Anlage 2 gegenübergestellt.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1: Entgelttarif der Stadt Braunschweig über die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen

Anlage 2: Gegenüberstellung neue und alte Entgelte

**Entgelttarif der Stadt Braunschweig
für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen**

A.: Benutzungsentgelte

	a) Vereine, Verbände und Jugend- organisationen Euro je Stunde	b) andere Gruppen und Vereinigungen Euro je Stunde
	Euro	Euro
1. Gymnastikräume	1,80	3,60
2. 1 Turnhalleneinheit - kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	2,70	7,20
3. Teilbare Turn- und Sporthallen - ab 18 x 36 m - 3.1 für den Trainingsbetrieb) 3.2 für Wettkämpfe (Punktspiele)) 3.3 für Lehrgänge) 3.4 für Veranstaltungen einschl.) Freundschaftsspiele und Turniere) 3.5 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen mindestens (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	5,40 10 v. H. 9,00	14,40 10 v. H. 21,60
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt zu Ziff. 2 und 3	50 v. H. von 2 bzw. 3	
5. Lehrschwimmhallen BBS III - Abt. Blasiusstraße Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige	18,00	43,20
6. Städtische Schießsportanlagen	9,00	21,60
7. Städtische Sportanlagen 7.1 pro Platz für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere 7.2 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird mindestens der Bruttoeinnahmen	7,20 10 v. H. 18,00	18,00 10 v. H. 36,00
8. Leichtathletische Anlagen Rüningen, Stöckheim und künftige	5,40	14,40

B.: Allgemeines

1. Bei den unter a) aufgeführten Benutzern muss es sich um Vereine, Fachverbände handeln, die dem Stadtsportbund Braunschweig angehören. Die Jugendorganisationen müssen öffentlich anerkannt sein und aus der Stadt Braunschweig kommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Regelung findet nur auf die Benutzer unter a) Anwendung.

Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt, in Fällen der kommerziellen Nutzung (z. B. Betriebs-sportgruppen von Firmen) ein außertarifliches Entgelt zu vereinbaren.

3. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sporteinrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grunde nicht genutzt werden.
4. Soweit Vereine über Einnahmen aus Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungsrechten verfügen, sind die Vereine verpflichtet, die Stadt an diesen Einnahmen in Höhe von 5 v. H. zu beteiligen.

C.: Inkrafttreten

Die Neufestsetzung der Entgelte tritt ab 1. Juli 2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt der Entgelttarif vom 28. März 2002 außer Kraft.

Braunschweig, den 21. Juni 2016

**Entgelttarif der Stadt Braunschweig
für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen**

A.: Benutzungsentgelte

	a) Vereine, Verbände und Jugend- organisationen Euro je Stunde	b) andere Gruppen und Vereinigungen Euro je Stunde
	Euro	Euro
1. Gymnastikräume	1,80 (vorher 1,50)	3,60 (vorher 3,00)
2. 1 Turnhalleneinheit - kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	2,70 (2,25)	7,20 (7,20)
3. Teilbare Turn- und Sporthallen - ab 18 x 36 m - 3.1 für den Trainingsbetrieb) 3.2 für Wettkämpfe (Punktspiele)) 3.3 für Lehrgänge) 3.4 für Veranstaltungen einschl.) Freundschaftsspiele und Turniere) 3.5 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen mindestens (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	5,40 (4,50) 10 v. H. 9,00 (7,50)	14,40 (12,00) 10 v. H. 21,60 (18,00)
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt zu Ziff. 2 und 3	50 v. H. von 2 bzw. 3	
5. Lehrschwimmhallen BBS III - Abt. Blasiusstraße Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige	18,00 (15,00)	43,20 (36,00)
6. Städtische Schießsportanlagen	9,00 (7,50)	21,60 (18,00)
7. Städtische Sportanlagen 7.1 pro Platz für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere 7.2 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird mindestens der Bruttoeinnahmen	7,20 (6,00) 10 v. H. 18,00 (15,00)	18,00 (15,00) 10 v. H. 36,00 (30,00)
8. Leichtathletische Anlagen Rüningen, Stöckheim und künftige	5,40 (4,50)	14,40 (12,00)